



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXIX. Der Kayserlichen Erklärung, daß sie mit Servient zu Oßnabrück nicht tractiren könnten: Die Schweden werden um ihre Resolution über das Kayserliche Instrument ersuchet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Junius.

Der Kayserlichen Erklärung, daß sie mit Servient zu Öfnabrück nicht tractiren könnten.

Solchemnach wurde Mittwochs den 7. Junii die resolvirte Deputation an die Kayserliche Gesandten fortgesetzt, von denen Volmar und Cranius selbige nur allein anhörten, weil der Graf von Lamberg mit Unpäßlichkeit befallen war, und erklärten sich selbige, nach gepfogener Unterredung, dahin: „So viel die Handlung mit dem Französischen Legation, Graf Servient, anbeträffe, erinneren sie sich, was verwichenen Samstag an sie deswegen gebracht, wohin sie sich auch der Zeit wieder in Antwort vernehmen lassen, kürzlich dahin zielend, weil der Graf von Lamberg und Cran in diesem Französischen Handeln nicht instruiert wären, sie sich solcher Handlung keines weges unterfangen könnten. Und ob wohl er, Volmar, sich anjeho alhier zu Öfnabrück enthalte, und auf die Französischen Sachen instruiert sey, so wäre doch die Instruktion nicht auf ihn allein, sondern auch zugleich auf den Grafen von Nassau gerichtet, daß er ohne dessen Offension und Verantwortung bey Kayserlicher Majestät, sich nicht getraue die Handlung allein anzunehmen. Den Herrn Grafen aber, anhero nach Öfnabrück zu vermindgen, könne darum nicht geschehen, weil derselbe wegen zugestossener Leibes-Indisposition sich bishero zu Haus enthalten müssen, und wenigens anhero reisen könne. Mit demselben auch durch Schreiben zu communiciren, würden Se. Excellenz vor einen Schimpf halten. Der locus dieser Handlung sey auf Münster gestellet. Man solle sich versichert halten, daß Graf von Lamberg und Cran nicht tractiren könnten, bestehet nicht in imaginatio, sondern in rei veritate, und daß sie es gegen Ihro Kayserliche Majestät nicht zu verantworten getrauten: Baten also, sie bey diesem Punkt entschuldiget zu halten: Gaben, dabey zu ermessen, daß gleichwohl die Mediatorez interessiert wären, und dahero empfinden würden, wann die Tractaten nach Öfnabrück gezogen werden sollten. Graf Servient habe es selbst pro motiva angeführet, warum dieser Sache Abhandlung zu Münster zu vollführen sey.

§. XXIX.

1648.
Junius.

„Man habe ferner zu erwegen, daß es Sachen wären, so nicht allein Ihro Kayserliche Majestät, sondern auch den König zu Spanien beträffe: Dann (1) wegen Lothringen sey die Cron Hispanien interessiert; worinnen die Französischen Gesandten bey diesen Tractaten sehr variiret, und viele Verhinderung gemacht hätten. (2) Bey Exclusion des Burgundischen Crayses verfire das Spanische Intereße ebenfalls. Solte (3) der Cron Spanien die Oesterreichische Assistenz versaget werden, so sey ja die Cron höchlich interessiert. Daß man solche Cron ungehöret condemniren sollte, wäre eine unerhörte Sache. Wofen die Stände des Reichs mit Frankreich Frieden haben wolten, müste es mit gutem Willen der Interessenten geschehen, und selbige gehdret werden.

„Sie, die Kayserlichen, könnten sich also über die Französischen Punkten jecho nicht einlassen, jedoch wolten sie auch nicht verwehren, daß die Stände darüber deliberrirten, und Conclusa formirten: erinnerten sich aber, was am 6. April. Anno 1646. unter den Ständen vor ein Conclufum hierinnen ausgefallen wäre, und was damahls die Stände dem Friedens Wesen ersprieslich gehalten hätten, verhofften auch noch, daß es dabey sein Bewenden haben werde. Daß man aber durch Hingebung der ob-benimten drey Punkten vermeyne, den Frieden zu erhalten, das würde nicht seyn; Dann die Cron Frankreich werde sodann weniger Ursach haben, sich mit Spanien zu vergleichen. Dahero dann sie, die Kayserlichen, gebeten haben wolten, man möchte solche Sachen nacher Münster differiren, da sie das Beste dabey thun wolten. Es liege der Vorzug der Tractaten jecho an denen Schwedischen, die sich über das Instrumentum Pacis nicht erklärten; Vor diesem hätten die Stände gut befunden, man solle mit denen Schwedischen alhier ein ganzes machen, und alsdann nacher Münster gehen, damit dem Französischen Wesen Abhelfung gegeben würde; Daß auch die Stände vermeynten, man könne durch

Alter,

1648.
Junius.

„Alternation in den Materien, daß man einen Tag in den Sachen, so die Cron Schweden angehen, den andern Tag aber in den Franckbischen Sachen tractire, leichte durchkommen, könten sie, die Kayserlichen, nicht befinden noch rathsam halten, sondern daß es vielmehr Intrigo geben werde. So wolten sie auch 2) mit denen Schwedischen die Conferenz antreten, man solte nur auf dieselben dringen, damit sie sich super Instrumento Pacis schrift- oder mündlich erklärten. Sie wären verwichenen Samstages bey denen Schwedischen gewesen, und hätten sich über dasjenige, so different gemacht worden, gegen sie erklärt, auch von ihnen, denen Schwedischen, die Vertretung bekommen, sie wolten sich folgenden Tages bey ihnen einfinden, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen wäre, also sey die mora nicht bey ihnen, sondern bey denen Schwedischen. An der Cron Spanien sey wegen des Frieden-Schlusses kein Mangel, auch kein Zweifel, wann der Friede zwischen Spanien und Franckreich folge, daß diese Punkte selbst fielen. Man solle die Holländische Gesandten fragen, und vernehmen, wie Franckreich mit neuen Postulatis herfür kommen sey. Diesem allen nach

„wolten sie nicht hoffen, daß ein und ander Stand Ursach haben werde, sich deswegen von Kayserlicher Majestät zu separiren, welche Gut und Leben bey den Ständen aufgesetzt hätten, auch den Degen noch im Felde führe, so Thron-Gott gegeben, auch Gott segnen werde. Daß man derer zu Münster subscitirende Stände Vora zu Osnabrück so schlecht attendire, das werde künfftig Gelegenheit geben etc.

1648.
Junius.

Nachdem nun hiervon des folgenden Tages, im Reichs-Rath Relation abgestattet wurde: resolvirte man, noch selbigen Nachmittags die Schwedischen per Deputatos anzulangen, daß sie über das Instrumentum Pacis, bey jedem Punkt ihre Resolution, per verbum placet, vel non placet, schriftlich von sich stellen, und in specie den punctum Executionis & Assesurationis, annoch bey Anwesenheit des Comte Servient abhandeln möchte, wie dann auch die Stände entschlossen wären, sich des folgenden Tages über obige der Schwedischen ausgestellte Declaration, circa Quæstionem Quomodo, zu erklären: Was nun die Schwedischen darauf geantwortet, ergiebet folgende Relation sub N. I.

Die Schwedischen werden um ihre Resolution über das Instrumentum ersucht.

N. I.

Dir. Osnabr. d. 9. Junii, 1684.
per Dir. Mogunt.

Relation von der Schwedischen Erklärung, wegen Fortstellung der Conferenzen.

Mittwoch den 7. Junii ist durch die Ordinari-Deputirte den Königlich-Swedischen zu Reassumirung der Conferenzen mit den Kayserlichen zugesprochen, zugleich auch des Königlich-Franckbischen vorjeto anwesenden Gesandten, Erwähnung gethan worden, darauf sie sich disfalls, wie auch sonst in Discursu, des Puncti Solutionis Militiæ halben, heraus gelassen, wie folget: Hätten vernommen, was den Ständen des Reichs, vermittelst der Deputirten, ihnen vortragen zu lassen beliebt, verspürten daraus, vornemlich aber ab dem, daß ihre jüngst disfalls gegebene schrift- und mündliche Erklärung den Ständen vorgetragen, und darüber deliberirt worden; Sie vermerkten einen sonderbahren Eiffer zum Frieden, gleichwohl dabenebenst auch so viel, daß des Comte de Servient Anbringen die Stände in ihrer vorgehabten Deliberation in etwas behindert; Sie befindeten zwar daran wohl geschehen zu seyn, daß hochwostermeldtes Herrn Graf Servient Anbringen bey den Ständen statt gefunden, und sie desselben Anliegen zu secundiren gemeynet, zweiffelten nicht, werde guten Effect haben; Verhofften aber nicht, daß er, Servient, gemeynet seyn werde, die Tractaten durch sein Particulare zu remoriren, sondern vielmehr zu cooperiren, daß die Sachen dis Orts zu Ende gebracht worden. Was die gesuchte Conferenz anlan-

1648.
Junius.

anlanget, nehmen sie der Deputirten Anbringen dahin ein, als wann es in Schriften 1648.
geschehen sollte; Da dieses die Intencion seyn sollte, würden sie damit nicht fortkom-
men können. Da es aber mündlich seyn sollte, so wolten sie 1.) der Resolution über
die Quæstion *Quomodo?* erwarten, solchemnach die Conferenz mit den Herren Kay-
serlichen antreten, das Werck beschleunigen, und den Ständen, so viel möglich, con-
tento geben; Man schliesse nun den Frieden, zu welcher Zeit man wolte, so müsse die
Armada besonnen stehen, könten sie neque per rationem belli, neque per ra-
tionem Status voneinander gehen lassen; Vor allen Dingen müste das Quantum pu-
rificiret, und die spes rati abgethan, und sie der fünf Millionen halber, absque con-
ditiōe rati, versichert werden. Wann nun jetzt besagtes Quantum zu seiner Rich-
tigkeit gebracht, werde unter den Ständen eine Repartition zu machen, und dem As-
sistenz-Rath, Erskain, mit zu geben, und darauf der Friede zu publiciren seyn, sol-
chemnach würden sich die Officier miteinander unterreden, und sehen, wie sie bezahlet
werden, das beste aber würde seyn, wenn man ein paar Officiers zu jedem Stand ab-
schickte, und mit demselben der Zahlung halber handeln liesse, die Soldaten würden sich
mit Geld und andern Sachen contentiren lassen, hingegen aber würden sie sich zum hoch-
sten beschwert befinden, da sie disfalls aufgehalten werden solten.

Oxenstiern per Discursum, die Armada könne nicht abgedancket werden, bis
das baare Geld vorhanden, auf welchen Fall der Feld-Marschall dieselbe abobald li-
centiren würde. Schlug der Zahlung halber folgende drey Mittel vor: 1.) Das
das baare Geld zur Hand gebracht werde. 2.) Ein theil Geld und übrige Ver-
sicherung; 3.) *Assignationes*, daß die Regimente auf die Stände verlegt werden;
Welsche dabey, daß ihrer Principalin Absehen dahin gehe, die Armée auf einmahl
abzudancken, beyde ersten Modi möchten zulänglich seyn, der dritte aber gar nicht, man
solte entweder mit baarem Gelde zahlen, oder der Cron Versicherung thun; Hierauf
wurde gefragt: Was dann die Cron Schweden vor Versicherung suchte? Worauf
a parte Suecorum nichts geantwortet, sondern ridendo vorbey gegangen wurde.
Und ob wohl hierauf repliciret worden, daß jeder Stand sich gegen die Cron obligi-
ren werde; so ist doch auch solches tacendo vorbeygegangen, und bedeutet worden, die
Stände solten das *Quomodo* und darinn enthaltene Conditiones fahren lassen, und
über obige drey Puncta sich erklären, thäten sich darbey erbieten, noch solchen Abend zur
Conferenz eine Stunde zu begehren, und folgenden Tag, mit Zuziehung der Stände
und des Conte de Servient in ihrem Logiament zu continuiren.

§. XXX.

Deliberatio-
nes über die
Schwedi-
schen letztern
Puncten.

Am 8. Junii wurde darauf, über den, zu schließen; Den Modum Solutionis
von denen Schwedischen exhibirten *Bre-
viorem Ordinem modumque Satisfacien-
de Militie &c.* (vid. §. XXVIII. N.I.)
im Reichs-Rath deliberiret, und gieng
in Collegio Principum die Meynung
dahin, es wären die Materien zu unter-
scheiden, Theils treffe die Cron Schweden
und die Stände des Reichs, so die Satis-
faction zu thun, allein, an Theils müsten
mit Zuziehung der Kayserlichen der Cro-
nen und der Stände geschlichtet werden:
Was jenes anbelange, wäre denen Depu-
tatis Vollmacht aufzutragen, mit denen
Schwedischen sub spe rati & conditio-
nibus sine quibus non, adjectis, salvis,
solte man bey der Angab, woferne erst die
Ratificationes erfolget seyn würden, auf
3. zum höchsten baar, darbey aber jedem
Stand frey stellen, mit demjenigen Offi-
cier oder Regiment, so ihme zur Satis-
faction assigniret würde, der Angab oder
Fristen halber, nach Belieben zu handeln,
wohin dann, und darmit sich die Solda-
telca darunter billig befinden lassen möch-
te, Erinnerung zu thun sey. Solte aber
einem Stand auch die Angab unmöglich
fallen, deme könte man, nach abgedanck-
ten Völkern, seinen Theil Soldaten ins
Land schicken, welche, bis zu erlangter Sa-
tisfaction, ohne der benachbahrten Bes-
schwer-